

**Neudruck**

**Gesetzentwurf**

der SPD-Fraktion  
der Fraktion DIE LINKE

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes  
und anderer Rechtsvorschriften**

## **Gesetzentwurf**

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

#### **A. Anlass**

Für die Aufsicht über die Durchführung des Datenschutzes im Bereich nicht-öffentlicher Stellen nach dem dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, ist in Brandenburg gemäß § 38 BDSG in Verbindung § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Datenschutz (DSZustV) das Ministerium des Innern zuständig. Aufgrund der rasanten technischen Entwicklungen in den letzten Jahren sowie ihrer Bedeutung für Fragen der Datensicherheit und durch die stark wachsenden Überschneidungen der Aufsichtsbereiche des nicht-öffentlichen und des öffentlichen Bereiches ist eine effektive Datenschutzkontrolle dauerhaft nur zu gewährleisten, wenn die vorhandenen Ressourcen bei den Datenschutzkontrollbehörden des Landes Brandenburg gebündelt werden. Die Datenschutzskandale des Jahres 2008 haben zudem deutlich gezeigt, dass die Datenschutzaufsicht in ihrer bisherigen Form und ihrer bisherigen Personalausstattung den zunehmenden Anforderungen nicht mehr nachkommen kann. Aus diesem Grund soll die Datenschutzaufsicht bei nicht-öffentlichen Stellen in Brandenburg künftig mit der bisher schon bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht angesiedelten Aufgabe der Datenschutzkontrolle bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zusammen wahrgenommen werden.

Damit soll zugleich den Anforderungen des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281, S. 31) Rechnung getragen werden, wonach die in den Mitgliedstaaten einzurichtenden Kontrollstellen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrzunehmen haben.

Daneben hat sich im Vollzug des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes Bedarf für Rechtsänderungen gezeigt, der mit dem Gesetzentwurf aufgegriffen werden soll.

#### **B. Lösung**

Durch die Änderung des Landesdatenschutzgesetzes (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 193) in der vorliegenden Neufassung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) und die Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Zuständigkeiten im Datenschutz (DSZustV) werden die bisherigen Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde im Ministerium des Innern nach § 38 BDSG auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht übertragen. Zudem werden der Behörde des Landesbeauftragten für den Daten-

schutz und für das Recht auf Akteneinsicht die Aufgaben der Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Absatz 1 BbgDSG sowie § 43 BDSG übertragen.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Zur Umsetzung der Anforderungen des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, nämlich die völlige Unabhängigkeitsstellung der Datenschutzaufsichtsbehörde sollen die beiden Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen und dem Datenschutz im öffentlichen Bereich bei der LDA zusammengeführt werden. Damit wird gleichzeitig die Empfehlung des Sonderausschusses zur Überprüfung von Normen und Standards des brandenburgischen Landtages aufgegriffen, der sich ebenfalls für eine Zusammenlegung der beiden Aufsichtsbehörden ausgesprochen hat. Durch die Zusammenlegung der Aufsichtsbehörden wird der Aufwand an Weiterleitungen aufgrund von Unzuständigkeiten reduziert. Es wird den Bürgerinnen und Bürgern, den Wirtschaftsunternehmen und den Verwaltungen erleichtert, den richtigen Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen im Land Brandenburg zu finden.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Durch die vorgeschlagene Zusammenlegung der beiden Aufsichtsbehörden für den Datenschutz wird die Ausübung der Datenschutzaufsicht effektiver gestaltet.

### **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Durch die Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes wird der Aufwand für Bürger und Unternehmen bei der Suche der richtigen Aufsichtsbehörde im Land Brandenburg reduziert. Für Wirtschaftsunternehmen entstehen im Land Brandenburg durch die Zusammenlegung der Aufsichtsbehörden keine Mehrkosten.

Die Übertragung der Datenschutzkontrolle nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht macht die Übertragung von Stellen und Sachmitteln zum Landesbeauftragten für den Aufsichtsbereich erforderlich. Hierzu ist der Landeshaushalt entsprechend anzupassen.

## **Geszentwurf für ein**

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

**Vom [Datum der Ausfertigung]**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes**

Das Brandenburgische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:  
„§ 9 Gemeinsame Verfahren, automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung“.
2. § 3 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ein Datenträger,
  - a) der zur Verfügung durch den Betroffenen bestimmt ist,
  - b) auf dem über die erstmalige Speicherung hinaus Daten automatisiert verarbeitet oder durch den Daten automatisiert verarbeitet werden können und
  - c) bei dem die Verarbeitung nach Buchstabe b durch andere als den Betroffenen erfolgt und der Betroffene dies nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.“
3. In § 5 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 18 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 6“ ersetzt.
4. Nach § 7 Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
„Bei gemeinsamen Verfahren erfolgt die Freigabe für das gesamte Verfahren oder Teile des Verfahrens durch die von den beteiligten Stellen gemäß § 9 Absatz 1a Satz 1 bestimmten Stellen.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 9 Gemeinsame Verfahren, automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren Daten verarbeitenden Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsame Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch Abruf (automatisierte Abrufverfahren) ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Vor der Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens bestimmen die beteiligten Stellen eine Stelle, der die Planung, Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Verfahrens obliegt, und legen schriftlich fest

1. die Bezeichnung und Aufgaben der beteiligten Stellen, einschließlich der Verantwortung für die Freigabe nach § 7 Absatz 3, sowie den Bereich der Verarbeitung, für deren Rechtmäßigkeit sie im Einzelfall verantwortlich sind, und
2. die für die Durchführung des gemeinsamen Verfahrens nach § 10 Absatz 2 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die mit der Durchführung des gemeinsamen Verfahrens betraute Stelle verwahrt ein Doppel des von den beteiligten Stellen gemäß § 8 jeweils zu erstellenden Verfahrensverzeichnisses zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1b) Die Betroffenen können ihre Rechte nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gegenüber jeder der an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der betroffenen Daten verantwortlich ist. Die Stelle, an die sich der Betroffene wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Das Auskunftsrecht nach § 18 erstreckt sich auch auf die Angaben nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1.“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „an einem automatisierten Abrufverfahren“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 und 2 bis 5 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.“

6. § 10a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten sind die zur Durchführung der Vorabkontrolle notwendigen Unterlagen, insbesondere die Ergebnisse der Risikoanalyse und das Sicherheitskonzept sowie die Angaben für das Verfahrensverzeichnis nach § 8 zuzuleiten.“

7. § 11a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es gilt § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz sowie die Einhaltung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes gemäß § 11 Absatz 2 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen soweit nach § 2 der Anwendungsbe-  
reich dieses Gesetzes eröffnet ist oder sich Daten verarbeitenden Stellen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 seiner Kontrolle unterworfen haben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ist auch Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen. Abweichend von § 22 Absatz 4 unterliegt er in der Ausübung dieser Tätigkeit der Rechtsaufsicht des für Inneres zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.“

c) Dem Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ist zuständige Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 dieses Gesetzes, § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer datenschutzrechtlicher Regelungen. Er ist auch hilfeleistende Behörde nach Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.“

9. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 5“ ersetzt.

10. § 27 wird wie folgt gefasst:

## „§ 27

### **Tätigkeitsberichte**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht legt dem Landtag und der Landesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit nach § 23 Absatz 1 vor. Die Landesregierung legt hierzu regelmäßig innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Tätigkeitsberichtes dem Landtag ihre Stellungnahme vor. Gleichzeitig legt der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht dem Landtag einen Bericht über seine Tätigkeit nach § 23 Absatz 1a vor.“

## **Artikel 2**

### **Aufhebung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Datenschutz**

Die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Datenschutz vom 10. August 1992 (GVBl. II S. 503) wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemein**

Die Aufgaben der Datenschutzaufsicht werden derzeit in Brandenburg für den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich von verschiedenen Stellen wahrgenommen. Die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Sonstigen unter der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten, unterstehen der Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht.

Unternehmen, Betriebe und sonstige nicht-öffentliche Stellen unterliegen der Aufsicht des Ministeriums des Innern.

Durch die getrennte Datenschutzaufsicht entsteht unnötiger Bürokratieaufwand, zum einen durch die Suche nach der richtigen Aufsichtsbehörde und zum anderen in Fällen mit Doppelwirkung durch den Abstimmungsbedarf zwischen den Aufsichtsbehörden. In vielen Fällen ist eine fallbezogene einheitliche Beratung beider Bereiche erforderlich. Der Sonderausschuss zur Überprüfung von Normen und Standards des brandenburgischen Landtages hatte deshalb in seinem Abschlussbericht (LT-Drucksache 4/4570) für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern die Empfehlung ausgesprochen, „die Zuständigkeit für den Datenschutz im privaten Bereich der Landesbeauftragten (LDA) zu übertragen“ (S. 42 des Berichts). Der Landtag hat diesen Bericht in seiner 51. Sitzung am 4. Juli 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Zusammenlegung der Aufsichtsbereiche ist auch geeignet, den gestiegenen technischen Anforderungen bei der Realisierung von Datenschutz im privaten Bereich besser Rechnung zu tragen.

Die Übertragung der Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist darüber hinaus geeignet, stärker als bisher dem in Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281, S. 31) nominierten Erfordernis Rechnung zu tragen, wonach die von den Mitgliedstaaten zu schaffenden Datenschutzkontrollstellen die ihnen zugewiesenen Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrzunehmen haben. Die brandenburgische Verfassung erklärt allein den Landesbeauftragten für den Datenschutz in Artikel 74 Abs. 1 Satz 4 in der Ausübung seines Amtes für unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird zur Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz aus Artikel 11 der brandenburgischen Verfassung gewählt. Durch eine Zusammenlegung der beiden Datenschutzkontrollstellen in Brandenburg bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wird gewährleistet, dass beide Aufgaben unabhängig wahrgenommen werden.

Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wird die Übertragung der Datenschutzkontrolle nach § 38 BDSG zu einem Mehraufwand führen, der die Übertragung von Stellen und Sachmitteln vom bisher betrauten MI erforderlich macht.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Datenschutzgesetzes)

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 9.

2. Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 3 Nummer 4)

Von der derzeitigen Definition sind nur Medien erfasst, auf denen selbst Verarbeitungsprozesse ablaufen. Medien, die lediglich Speicherchips beinhalten (z.B. RFID-Tags) unterfallen dieser Definition hingegen nicht. Diese Ungleichbehandlung, die sich in Bezug auf die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und vor allem hinsichtlich der Transparenz der Datenverarbeitung für den Betroffenen auswirkt, erscheint vor dem Hintergrund der technischen Möglichkeiten, die solche Speicherchips bieten, nicht gerechtfertigt.

3. Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 2 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

4. Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 3)

Als Folgeänderung aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von § 9 ist § 7 Absatz 3 BbgDSG anzupassen. Zwischen den an einem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen ist u.a. auch zu vereinbaren, wer für welche Teile des Verfahrens verantwortlich ist. Dies schließt die Verantwortlichkeit für die Freigabe dieser Verfahren mit ein. Dementsprechend wäre in § 7 Absatz 3 die Freigabe bei diesen Verfahren zu regeln.

5. Zu Nummer 5 (§ 9)

Im Zusammenhang mit eGovernment und der Modernisierung der Verwaltung werden vor allem aus Effizienzgründen zunehmend Verfahren zur automatisierten Datenverarbeitung eingesetzt, die von mehreren Daten verarbeitenden Stellen gemeinsam genutzt werden. Im Bereich der Landesverwaltung sind hier beispielhaft zu nennen das Neue Finanzmanagement (NFM) oder das Elektronische Kabinettsinformationssystem (ELKIS).

Das BbgDSG enthält derzeit jedoch keine Regelungen, die normenklar festlegen, bei welcher Stelle bzw. Stellen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei diesen gemeinsam genutzten Verfahren liegen. Dies führt regelmäßig zu Problemen bei der Auslegung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Deshalb soll eine Rechtsgrundlage für den Betrieb gemeinsam genutzter Verfahren geschaffen werden.

In Absatz 1a) Satz 1 wird bestimmt, dass die beteiligten Stellen die Aufgaben klar abzugrenzen haben. Hierdurch soll erreicht werden, dass für jede beteiligte Stelle innerhalb des gemeinsamen Verfahrens Klarheit über die Verantwortlichkeiten hergestellt wird und bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften die verantwortliche Stelle identifiziert werden kann. Satz 2 dient dazu, Transparenz für

das gesamte Verfahren herzustellen. Hierzu sind die Verfahrensverzeichnisse aller beteiligten Stellen bei der für das Verfahren insgesamt zuständigen Stelle zusammenzuführen und zur Einsicht gemäß § 8 Absatz 4 bereit zu halten.

Die Regelung von Absatz 1b) dient der Durchsetzung der Rechte der Betroffenen. Diese sollen sich an jede der beteiligten Stellen wenden, welche das Anliegen an die im Einzelfall verantwortliche Stelle weiterzuleiten haben.

#### 6. Zu Nummer 6 (§ 10a Absatz 3)

In § 10a Absatz 3 Satz 1 sind die dem behördliche Datenschutzbeauftragten zur Durchführung der Vorabkontrolle vorzulegenden Unterlagen aufgezählt. Unter Umständen reichen diese jedoch nicht aus, um die Vorabkontrolle durchführen zu können. Deshalb soll eine offenere Regelung vorgenommen und die zu übermittelnden Unterlagen beispielhaft aufgezählt werden. Daneben ist in § 10a Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass u.a. das Verfahrensverzeichnis nach § 8 zuzuleiten ist. Das (formale) Verzeichnis selbst liegt zum Zeitpunkt der Vorabkontrolle möglicherweise noch gar nicht in seiner Endfassung vor, zumal in der Verfahrensverzeichnisverordnung bestimmt ist, dass das Verzeichnis unverzüglich nach Beginn der Verarbeitung zu erstellen ist. Hier besteht derzeit ein Widerspruch zwischen § 8 BbgDSG, § 1 der Verfahrensverzeichnisverordnung und § 10a Absatz 3 BbgDSG.

Für die Vorabkontrolle des behördlichen Datenschutzbeauftragten wesentlich ist, dass er Kenntnis von den dem Verfahrensverzeichnis zugrunde liegenden Angaben erhält. Das Verzeichnis selbst setzt lediglich das in der EU-Datenschutzrichtlinie formulierte Transparenzgebot der Datenverarbeitung um. Insofern ist es nicht notwendig, dass dem behördlichen Datenschutzbeauftragten das fertige Verfahrensverzeichnis zugeleitet wird. Es wird daher klargestellt, dass dem behördlichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Vorabkontrolle lediglich die Angaben für das Verfahrensverzeichnis und nicht das bereits fertige Verfahrensverzeichnis zuzuleiten sind.

#### 7. Zu Nummer 7 (§ 11a Absatz 2)

Im Vollzug des BbgDSG hat sich gezeigt, dass Unsicherheiten hinsichtlich der Gestaltung von Wartungsverträgen bestehen. Durch die Bezugnahme auf § 11 wird klargestellt, dass bei der Wartung in Bezug auf die Vertragsgestaltung und die Auswahl des Vertragspartners die gleichen Anforderungen gelten, wie im Rahmen der Datenverarbeitung im Auftrag. Dies ist auch sachgerecht, soweit bei der Wartung auf personenbezogene Daten zugegriffen werden kann.

#### 8. Zu Nummer 8 (§ 23)

Die Änderung von Absatz 1 dient der Klarstellung, welche Stellen im Anwendungsbereich des BbgDSG der Kontrolle des Landesbeauftragten unterliegen.

Durch die Anfügung des Absatzes 1a) wird dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht auch die Zuständigkeit für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnittes des Bundesdatenschutzgesetzes übertragen.

Da der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht bei der Ausübung der Aufsicht über die nicht-öffentlichen Stellen des Landes

Brandenburg auch über Exekutivbefugnisse verfügt, unterliegt er bei der Ausübung der Kontrolle der Rechtsaufsicht des Ministeriums des Innern. Die Regelung bezüglich der Aufsichtsbehörde im nicht-öffentlichen Bereich erfolgt in einem eigenen Absatz, um zum Einen den Unterschied zur Regelung im öffentlichen Bereich deutlich zu machen aber auch um die Bedeutung der Aufgabe hervorzuheben.

Mit dem neuen Absatz 8 wird dem LDA die Aufgabe als Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 38 BbgDSG und nach § 43 BDSG sowie weiterer datenschutzrechtlicher Regelungen übertragen, soweit diese Aufgabe nicht in speziellen Vorschriften anderen Stellen zugewiesen ist. Durch die gleichzeitige Übertragung der Aufgabe der Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich können größtmöglich Effizienzgewinne realisiert werden. Zudem erhält der LDA ein wirksames Mittel im Rahmen seiner Aufsicht über den öffentlichen Bereich. Bislang konnte der LDA hier als schärfstes Mittel lediglich Beanstandungen aussprechen. Daneben wird dem LDA auch die Aufgabe der Hilfeleistenden Behörde nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zugewiesen. Diese Aufgabe wurde bislang vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

9. Zu Nummer 9 (§ 26 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

10. Zu Nummer 10 (§ 27)

Mit Übertragung der Aufgabe der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG obliegt dem LDA auch die Berichtspflicht über die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde. Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2 (Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Datenschutz)

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht werden durch eine Ergänzung des § 23 Abs. 1a und 8 die Zuständigkeit als Datenschutzkontrollstelle über den nicht-öffentlichen Bereich sowie die Aufgabe der Hilfeleistenden Behörde nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen. Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern für diese Aufgaben ergibt sich bisher aus der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Datenschutz vom 10. August 1992. Mit der gesetzlichen Neuregelung ist diese Verordnung aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Dr. Dietmar Woidke  
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser  
für die Fraktion DIE LINKE